



16

Arc 1948 K N 519

*[Faint, mostly illegible text in a historical script, likely German or Latin, covering the majority of the page. The text is mirrored from the reverse side of the leaf.]*

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, possibly mentioning a church or religious institution.

Second line of handwritten text in Gothic script, appearing as a separate section or paragraph.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several lines of dense, cursive writing.

Final section of handwritten text in Gothic script, possibly a concluding paragraph or signature.

Handwritten text in a Gothic script, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Second line of handwritten text in Gothic script, also appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of approximately 15 lines, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side.

**D**ies Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen / vnd Burggrafen zu Magdeburg / 2c. Verordneter Landeshauptman vnd Ober Amptsverwalter im Marggraffthumb Ober-Lausitz / Ich Hoff von Serodorf / auff Rattwitz vnd Erdditz / Bebe Euch Denen Wohlgebornen / Würdigen / Edlen / Bescheidenen Ehrenvesten / Ersamen / Wohlweisen / vnd gesambten Ständen gedachtes Marggraffthumbs Ober-Lausitz / Erbichtung meiner willigen freundlichen Dienst vñ wünschung alles guten / hiermit zuvernehmen / Daß Ihre Churf. Durchl. in dero Churfürstenthumb vnd Landen ein öffentlich Mandat / die Parttheyen so zu Ross vnd Fuß herumb ziehen / betreffend / anfertigen lassen / welches von wort zu wort also lautet:

**I**n Gottes gnaden / Wir Johann Georg / Herzog zu Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berg / des Heiligen Römischen Reichs Ergmarschall vñ Churfürst / Landgraf in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graf zu der Mark vnd Ravensberg / Herr zu Ravenstein / 2c. Entbieten alle vñ jeden Unsern Prelaten / Grafen / Herren / denen von der Ritter schaff / Ober Haupt - vnd Amptleuten / Amptsverwaltern / Schössern / Glorianten / Bürgermeistern vñ Rätthen der Städte / Richtern / Schultheissen vnd Gemeinden vñ den Dörffern / vnd sonst allen vnsern Untert / auch Stiffts- vnd Schugverwandten / vnsern graf / gnade vnd geneig- ten Willen / vnd folgen ihnen darneben zu wissen /

Daß Uns glaubwürdig fürbracht / auch von vielen vnserer Bezen / Rätthen in Städten vñ Untertanen fast täglich wehemütig geklagt wirdet / Wie in vnserm Churfürstenthumb vnd Landen sich vielfältig Parttheyen zu Ross vnd Fuß / von 10. bis in 20. 30. vnd mehr Personen hin vñ wider befinden / Welche sich vñ erfolgte befragung / balden für königliche Schwedische: bald für vnserer Soldaten aufgeben / aber keine Patenten / Boletten / Ordinangen oder andern Schein fürzuweisen / doraus zuerschen were / wem sie zuständig / woher sie kommen / vñnd wo hinaus sie wollen / vnter dessen von einem ort zum andern herum wandern / von den Untertanen in Städten vnd Dörffern Essen vñnd Trinken / auch noch Geld darzu erzwingen / an einem wenigen od / hant speise sich nicht begnügen lassen / sondern statlich tra Alret sein wollen / Dorbey den Untertanen Kisten vnd Kassen aufschlagen / ihnen d / heige nehmen / sie auch wol dahin zwingen / daß sie ihre Pferde vorspannen / dieselbige egliche Tage damit herum: oder die Pagaschy nachführen müssen / hernach die Pferde vnd vorspann Viehe gar mit wegnehmen / Vnd wann gleich die Untertanen alles thun / so ihnen nur möglich / daß für schläge bekommen / vnd andere exorbitantien / frevel vnd mut- willen mehr verübet werden / auch bey eglichen sich endlich so viel bey / daß es weder Soldaten noch redliche Kriegerleute / sondern Herrlose Knechte / Gartbrüdere vnd zusammen rottierte Pursch sey / welche / bes müßiggangs beflüssigen / vnd von deme ernehren vnd erhalten / so sie andern Leuten mit gewalt aufpressen.

Wann dann dieses vnsern getrewen Untertanen eine schwer ertragliche Last / vñnd Uns daher vmb schug vnd rettung vntertänigst vnd gang beweglich angelangt / Mit der andeutung / wann Ihnen vnsern grossen Drangsalen nicht geholffen würde / Sie von Haus vñ Hoff wie albereit ihrer viel gethan / gehen / vnd alles stehen vnd liegen lassen / Wir auch dieses vnziemliche beginnen nicht gut heissen / noch dem Vbel lenger zusehen können / vnd Uns obliegt / die vnserigen von dem Vnheil zu liberieren / vnd zu retten.

Als ist hiermit vnser gnädigst begehren / bevelch vñnd ernst / daß in Städten oder Dörffern in vnsern Landen / Personen zu Ross oder Fuß anlangen / so sich für Soldaten ausgeben / Es wolle die Obrigkeit des ortes vor allen Dingen nach ihren Patenten / Boletten / oder Ordinangen fragen / solche auff- vnd fürzuweisen begehren / Vnd do deren vñnd / vnd entweder von Königl. Schwedischen / oder vnsern Generaln / Kriegs-Officirern oder Befehlshabern ertheilt vnd richtig besün werden / alsdann ihnen eine Nachherberg verstaten / vñnd nach eines jedern vermögen etwas an Speiß vnd Trand reichen / jedoch wo es desselben Tags albereit eine ziemliche Tagereise gethan / vnd weiter nicht kommen können / Dorbey werden aber die Reuter vnd Fußvolck wehnt vñ wird ihnen hiermit befohlen / mit dem / so die Untertanen ihnen reichen / vorlieb zunehmen / ein mehrers nicht / viel weniger Geld vñnd zuverpressen / oder Kisten vñnd Kassen aufzuschlagen / vnd ihnen daß ihrige zu rauben / noch dergleichen auff den Strassen sich zu vntersün / Dorauß dann die Officirer / do deren dorbey seyn / gute achtung geben / Sonderlich aber das vñndrige stilliegen vnd raffen abschaffen sollen / man die verantwortung von ihnen fordern wird / Do auch Kranck e an einem oder dem andern ort verbleiben müssen / sollen sich dieselben Quartiren scheidlich vñ friedlich verhalten / die Untertanen mit ab- forderung vnziemlicher Lieferung nicht beschweren / vnd wann sie vnter gesundheit gelangt / sich vnverzüglich wieder zu ihren Regimentern / oder do sie nicht zu vnserer Armée gehörig / an andere orter verfürge ist diese verordnung nicht allein auf vnserer Soldaten / sondern zugleich auch vñ die Königl. Schwedische / welche durch vnser Land / müssen / gemeint / auch der Königl. Herrn Generaln intent vnd meinung gleicher gestalt dohin gerichtet / inmassen des Hochgebornen / vnserer freundlichen lieben Vnters / Sohns vnd Gevatters / Herrn Wilhelms / Herzogens zu Sachsen / Göllich / Cleve vnd Berg / Landgrafen in Thüringen / Marggrafen zu Meissen / Grafen zu der Mark vnd Ravensberg / Herrns zu Ravenstein / den 1. dieses Monats publicis Mandat solches klärl. besaget / vnd alles dohin angesehen / damit zwi- schen redlichen bestalten Soldaten vnd Herrlosen Gesinde / Gardern vnd vñndsch weiffenden Plackern / welche zu keiner Armée / auch zu keinem Regiment gehören / ein vnterschied gemacht / vñnd man solches vñndigen vñndigen Gesindes aus dem Land loß werden könne /

Inmassen Wir dann hiermit ferner begehren / Do sich deren zu Ross oder Fuß in einem oder des andern Gerichten betretten lassen / so sich sege- gedachter massen nicht habilitieren können / auch keine beglaubte Leen / Boletten oder Ordinangen auffzuweisen haben / Es wölen die Ge- richts Herren solche weder hausen noch herdrigen / viel weniger einführung thun / sondern als balden fortweisen / vnd do sie sich wieder setzen / oder den Leuten in den Häusern oder vñ den Strassen gewalt zufüder / sonst in solentien verüben / Auff solchen fall die Untertanen auff- mahnen / einander die Hand bieten / den Glockenschlag ergehen / sic folgen / vnd do es sein kan / sie samptlich / oder deren egliche zur Hafft bring- gen lassen / vnd Uns davon vntertänigst berichte thun / vñnd wollen vñnd ordnen / wie es mit ihnen gehalten werden solle. Befehlen auch hiermit allen vñnd jeden Gerichtes Herren / Schössern / Verwaltern vnd Amfeschhabern / daß sie den Untertanen diß vnser Mandat an gewöhnli- cher stelle öffentlich ablesen / anschlagen / vnd sie zu schuldiger oberv desselben anmahnen / auch Sie / die Beampten selbst / solchem allerdings gehorsamlich nachsehen / damit vñ fall verspüeter nachlässigkeit nicht vñnd beforsien / ein ernstes einsehen zugebrauchen / Hieran geschicht vnser zuverleßlicher will vñnd endliche meinung. Zu Vhrkund vnserm zu ende auffgedruckten Cansley Secret besiegelt / Vñnd geben zu Dresden am 29. Januarij, Anno 1633.

**W**en sind höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gleichen wehemütige Klagen auch aus dem Marggraffthumb Ober-Lausitz glaubwürdig vorgebracht worden / welche die dessen ortes nicht weniger als in Ihrem Churfürstenthumb vnd Lan- den gnädigst abzuhelffen gänglich gemeinet / Derowegen: gnädigst auffgetragen vnd befohlen / oberwehntes Mandat in berühr- tem Marggraffthumb gleichfals zu publicieren.

Wann dann sothanem gnädigsten befehllich vntertänigst zugeworfen ich mich schuldig erkenne / Als habe ich mehrgedachtes Mandat gegenwertigem Patent inscriben lassen wollen / Vnd ist demnach an d / eren vñ Euch mein ersuchen vnd Ober Amptsbefehllich / Sie wollen vñ begebenden fall in denen / offtgemeltem Marggraffthumb Ober-Lau ein verleibten Städten / Flecken vnd Dörffern ein oder mehr Parteyen zu Ross oder Fuß sich befinden vnd für Soldaten ausgeben würden / ich so wol gegen die / so richtige Patenten / Boletten oder Ordinantzen / als welche solche nicht fürzuweisen haben / inhalts des Churf. Mandts bezeigen / Ihnen solches auch fürlesen vnd sich darnach zuachten ermah- nen / Do aber ein oder die andere Parteye dasselbe verachten vñnd frehlich dawider handeln vnd streben würde / Als dann daß jenige vor die Hand nehmen vñ zu werck richten / was der Buchstabe des Mandats kllich besaget / Auch so oft ein oder mehr freveler zur Hafft gebracht wor- den / mit darvon berichte / auff daß ich mich ferner gnädigsten bescheid was wider dieselben vorzunehmen / erholen könne / einschicken.

Damit auch solches alles vñnd so viel desto mehr Männiglichen ho werde / wollen die Herren vnd Ihr diß Mandat den Untertanen glei- cher gestalt an gewöhnlicher stelle öffentlich ablesen vnd anschlagen lass / vñnd Sie zu schuldiger obervantz desselben mit fleiß vñnd ernst anmah- nen / Allermeist aber vor Ihre vñnd Ewere Person selbst solchem gehorsamlich nachsehen.

Inmassen Ich mich dann auch versehen wil / es werden beydes die enter vñnd Fußknechte / Insonderheit die Officirer / do deren dabey seyn / solches Mandat nicht allein gemeinlich bezeigen vnd vor ihrem schaden vñnd nachtheil zu hüten wissen / Doran geschicht mehr höchstgedach- ter Ihrer Churf. Durchl. zu vorläßlicher ernster will vñnd meinung / Vñnd Ich vor meine Person bin den Herren vñnd Euch freundlich zu dienen vñnd zu willfahren beflüssigen / Vñnd mehree Vhrkund willen habe ich diß Patent mit meinem grössern Ober- Ampts Siegel bekräftiget / Mich auch mit eigenen Handen vnterscriben / So geschehen vnd geben zu Dresden am 1. Monats tag Februarij / des 1633. Jahrs.

L. S.

Das vorgedrucktes Patent mit dem rechten vntadelhafften Original collationiret vnd von wort zu wort gleichlautent befunden worden / Bekennen wir N. N. Bürgermeister vñnd Nachmanne der Stadt Görlitz / Vhrkundlich haben wir vnser Gemeiner Stadt Insiegel hierunter drucken lassen / Se- Görlitz den 28. Febr. Anno 1633.

264 foll.

24. Apr. 2018.

JMP, bibl.

